

Technische Bedingungen – Werbetechner

FOLIEN

Für die Werbung auf Fahrzeugen des ÖPNV sind nur geeignete und vom Kraftfahrt-Bundesamt zugelassene Folien zu verwenden. Um Schattenbildung auf dem Lack zu vermeiden, hat die Beschriftung auf einer Grundfolie zu erfolgen. Die Selbstklebefolien für Verkehrsmittelwerbung müssen folgende Eigenschaften haben:

ANFORDERUNGEN

1. die Folien müssen mit einem ablösbaren Kleber ausgestattet sein, damit die Folien nach der Aushangzeit rückstandsfrei entfernt werden können;
2. die Folien müssen hoch pigmentiert oder mit dunklem Kleber versehen sein, um kontrastreichen Untergrund (z.B. Lackierung mit Streifen) voll abzudecken;
3. sie müssen witterungsbeständig, waschstraßen- und dampfstrahl-sicher, schrumpfungsarm und formstabil sowie UV-beständig sein;
4. bei Verklebung auf Glasflächen von Fahrzeugen darf nur spezielle vom Kraftfahrt Bundesamt zugelassene Fensterlochfolie eingesetzt werden;
5. Fahrzeuge, deren Dachrand aus Glas besteht, sind mit einer vom TÜV zertifizierten und für Fensterflächen freigegebenen, vollflächigen Folie (wie z.B. 3M IJ 40) zu beschriften;
6. auf jeder Scheibe muss die Zertifizierungsnummer angebracht werden, auch wenn sie nur teilweise beklebt ist. Die ABG (Allgemeine Bauartgenehmigung) ist dem Verkehrsbetrieb auszuhändigen;
7. bedruckte Folien sowie Fensterfolien sind mit einem Laminat zu versehen;
8. sofern erforderlich, müssen die Folien für das Bekleben von Wölbungen, Sicken oder bestimmter Materialien geeignet sein.

Technische Bedingungen – Werbetechniker

MONTAGE

Neben den Verarbeitungsvorschriften der Folienhersteller ist bei der Fahrzeugbeklebung folgendes zu beachten:

ANFORDERUNGEN

1. Werbung darf nur angebracht werden, wenn die Gestaltung dafür von KWS Verkehrsmittelwerbung GmbH (nachfolgend: KWS) freigegeben wurde. Vor der Montage ist zu überprüfen, ob die zu verklebenden Folien bezüglich des Motivs mit der genehmigten Gestaltung übereinstimmen und großemäßig auf die vorgegebenen Flächen am Fahrzeug passen.
2. Vor Beginn der Folienmontage sind die zu belegenden Flächen des Fahrzeuges vom Werbetechniker auf ihre äußerliche Unversehrtheit zu prüfen. Eventuell vorhandene Schäden, insbesondere Lackschäden, sind dem Verkehrsbetrieb anzuzeigen und zu dokumentieren.
3. Einzelne Folienelemente (z.B. Schriftzüge) dürfen nicht direkt auf dem Fahrzeuglack verklebt werden. Es ist eine Grundfolie zu verwenden. Beim Bekleben von größeren Flächen sind die Kanten zu versiegeln.
4. Das Zuschneiden von Folie hat grundsätzlich nicht auf dem Fahrzeug zu erfolgen. Unvermeidbare Schnitte im verklebten Zustand sind mit solcher Sorgfalt zu führen, dass es zu keinen Beschädigungen am Fahrzeug kommt (Knofeless Band).
5. Das Entfernen oder Überkleben von betrieblichen Fahrzeugbeschriftungen (z.B. Fahrzeugnummern, Logos, Prüfsiegel oder Herstellerbeschriftung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkehrsbetriebes und gleichzeitiger Abstimmung zur Wiederanbringung gestattet.
6. Alle Karosseriefugen sind nach der Verklebung mit größter Sorgfalt wieder frei zu schneiden.
7. Werden angrenzende Bauteile beklebt, ist die Folie an der Stoßstelle unbedingt aufzutrennen.
8. Stoßverzehrende oder stark elastische Bauteile sowie Lüftungsgitter, Sensoren, Leuchten, Zielanzeige und Fahrtrichtungsanzeiger dürfen nicht beklebt werden.

Technische Bedingungen – Werbetechniker

ENTFERNUNG DER WERBUNG (NEUTRALISIERUNG)

Die Neutralisierung hat fachgerecht zu erfolgen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

ANFORDERUNGEN

1. Mit der Neutralisierung ist das Fahrzeug wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ebenso wie die Verklebung, darf auch die Neutralisierung nur durch Fachpersonal ausgeführt werden.
2. Vor der Entfernung der Folien sind die beklebten Fahrzeugflächen auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, insbesondere solche, die Ursache für Lackschäden beim Entfernen der Folien werden können (z.B. Kratzer, Eindellungen, Ausblühungen) sind diese vor Beginn der Arbeiten dem Verkehrsbetrieb anzuzeigen. Dabei ist die weitere Verfahrensweise abzustimmen.
3. Das Abziehen der Folien hat so vorsichtig zu erfolgen, dass keine Lackschäden entstehen. Nötigenfalls sind die Flächen mit Heißluft mäßig zu erwärmen oder mit geeigneten Spezialmitteln anzulösen.
4. Nach dem Abziehen der Folien sind die Flächen sorgfältig zu reinigen. Insbesondere sind Kleberkanten oder -flecke restlos zu entfernen. Mechanische oder chemische Hilfsmittel dürfen zu keiner Beschädigung des Lackes oder dessen Oberflächengüte führen. Ggf. vorhandene Folienschatten sind aufzupolieren.
5. Das fertige Fahrzeug ist unbedingt vom Verkehrsbetrieb abnehmen zu lassen. Die Verantwortlichkeit für die Verursachung eventueller Schäden ist sofort zu klären. Ist weder der Verkehrsbetrieb noch der Werbetechniker bereit, die Kosten für die Behebung der Schäden zu tragen, ist KWS sofort zu informieren.

Technische Bedingungen – Werbetechniker

Haftung

Der Werbetechniker, der die Werbung herstellt und/oder anbringt, ist verantwortlich für die richtige Wahl sowie für die ordnungsgemäße Anbringung der Folien gemäß obiger Kriterien und hinsichtlich der Art der Werbung und der gewünschten Lebensdauer. KWS übernimmt keinerlei Haftung für alle Folgen, die sich insbesondere aus der Verwendung ungeeigneter oder minderwertiger Folien, aus fehlender Laminierung bedruckter Folien oder aus nicht qualitäts-gerechten Verklebung ergeben.

Vom Verkehrsbetrieb an KWS berechnete Kosten für die Behebung von Schäden, die durch die Werbebeschriftung verursacht wurden, werden von KWS an den Werbetechniker weiterberechnet. Das gilt auch für Schäden aus Fehlern bei der Produktion (ungeeignete Folie) oder bei der Montage (Schnitte im Lack), da diese erst nach der Neutralisierung sichtbar werden.